

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 40	Ausgegeben in Lüdenscheid am 05.10.2016	Jahrgang 2016
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

04.10.2016	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen.....768
28.09.2016	Stadt Lüdenscheid	Satzung zur Änderung der Satzung des "Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid -AöR-".....768
29.09.2016	Stadt Lüdenscheid	Öff. Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 538 "Kölner Straße - Ramsberghang".....769
29.09.2016	Stadt Lüdenscheid	Öff. Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 587 "Verl. Höher Weg".....770
29.09.2016	Stadt Lüdenscheid	Aufstellung und Öff. Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 832 "Worthstraße/Breitenloher Straße".....772
30.09.2016	Gemeinde Schalksmühle	Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Löth-Mathagen“.....774
27.09.2016	Gemeinde Schalksmühle	Freiwilliger Wehrdienst – Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung.....

Stadt Iserlohn
Ressort Finanzen
Stadtkasse

Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im laufenden Monat fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED11S2

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 4. Oktober 2016
Der Bürgermeister
In Vertretung:
Michael Wojtek
Beigeordneter



Satzung vom 28.09.2016 zur Änderung der Satzung des „Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenschied -AöR-“ vom 14.10.2011

Der Rat der Stadt Lüdenschied hat am 26.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des „Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenschied -AöR-“ vom 14.10.2011 wird wie folgt geändert:

- In § 2 (Zweck und Aufgaben des SEL) Absatz 1 und Absatz 2 wird § „53“ Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz LWG (LWG) ersetzt durch § „46“.
- § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - (3) Zu den Aufgaben des SEL gehören weiterhin:
 - die Kontrolle der Gewässer und deren Anlagen mit der daraus resultierenden Unterhaltung gemäß § 62 LWG,
 - die Führung eines Gewässerkatasters und
 - kaufmännische Serviceleistungen für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenschied (STL).
- § 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 - (5) Der SEL kann die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Absatz 3 GO NRW für andere Gemeinden wahrnehmen.
- In § 2 Absatz 6 wird „§ 53 Absatz 1 Nummer 7 LWG“ ersetzt durch „§ 46 Absatz 1 Nummer 6 LWG“.
- § 2 Absatz 7 wird gestrichen.
- § 8 (Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrates) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat der Stadt Lüdenschied für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 GO NRW sinngemäß.
- § 10 (Zuständigkeit des Verwaltungsrates) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und ist oberste Dienstbehörde.
- § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Mitwirkung der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lüdenschied

 - (1) Die Kalkulation der Gebühren ist von der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lüdenschied zu prüfen. Darüber hinaus kann der Rat die Prüfung von Sachverhalten durch die Örtliche Rechnungsprüfung im Einzelfall anordnen.
 - (2) Eine vertragliche Regelung zwischen

dem SEL und der Örtlichen Rechnungsprüfung über zu prüfende Sachverhalte bleibt von Absatz 1 unberührt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 28.09.2016

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 538 „Kölner Straße - Ramsberghang“, 3. Änderung und der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.09.2016 Folgendes beschlossen:

- I. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) ist der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst beigefügter Begründung einschließlich des Umweltberichts für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.
- II. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) ist der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 538 "Kölner Straße - Ramsberghang" nebst beigefügter Begründung einschließlich des Umweltberichts für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Lebensmittelvollsortimenters sowie eines Drogeriemarktes zu schaffen.

Der Planentwurf kann vom 13.10.2016 bis zum 14.11.2016 im Fachdienst Stadtplanung und Verkehr der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, in den Glasvitrinen zwischen den Räumen 534 und 537, während der Dienstzeit eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Planzeichnung;
- Begründung zum Bebauungsplan, in der die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes dargelegt werden;
- Umweltprüfung / Umweltbericht mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur- und Sachgüter und mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung sowie artenschutzrechtliche Vorprüfung im Rahmen des Umweltberichtes, in der die Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten wie Säugetiere, Vogelarten, Reptilien und Amphibien durch das Bauvorhaben und mögliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen untersucht wurden;

- artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) zum Gebäudeabriss Kölner Straße 111 und 119 in Lüdenscheid, erarbeitet durch das Büro ökoplan (Essen) mit Informationen zu den Auswirkungen der vorgesehenen Gebäudeabriss im Plangebiet (Erfassung Fledermäuse, Avifauna, (potentieller) Bestand planungsrelevanter Arten – hier: Säugetiere, Avifauna, Amphibien –, Artenschutzprüfung Stufe 1 inkl. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, Betroffenheit von Arten und Zusammenfassung sowie Fazit;
- Bericht zu Boden- und Bodenluftuntersuchungen auf dem Grundstück Kölner Straße 111 und 119 in Lüdenscheid, erarbeitet durch das Geologische Büro Slach GmbH & Co. KG (Wipperfürth) mit Informationen zu einer Aktenrecherche, zur Geologie sowie zur Methodik der Untersuchungen; die Ergebnisse der Untersuchung werden in Bezug auf Untergrundsichtung, Untergrundwasser und Schadstoffe dargestellt. Hieran schließt sich u.a. eine Gefährdungsabschätzung und eine Bewertung des Gefährdungspotentials an;
- schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 538 „Kölner Straße-Ramsberghang“, 3. Änderung, in Lüdenscheid, erarbeitet durch das Büro Brilon Bondzio Weiser (Bochum).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vorstehende Auslegungsbeschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 29.09.2016

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Dieser Bebauungsplanentwurf mit Begründung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus + Bürger/ Planen und Bauen/ Bauleitpläne der Stadt Lüdenscheid/ Offenliegende Bebauungsplanentwürfe“ vom 13.10.2016 bis einschließlich 14.11.2016 eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 587 „Verl. Höher Weg“, 3. Änderung

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.09.2016 die Aufstellung wie folgt beschlossen:

„Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, ist der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 587 „Verl. Höher Weg“ einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind von der Auslegung zu benachrichtigen und parallel zu beteiligen.“

Ziel der Planung ist es, am Ende des Höher Weges auf einem Baugrundstück ein Wohnhaus errichten zu können, dessen Grundriss den heutigen Wohnbedürfnissen entspricht. Dazu ist es notwendig, die überbaubare Grundstücksfläche zu vergrößern. Zur Sicherstellung der öffentlich-rechtlichen Erschließung dieses Baugrundstückes soll die Straßenfläche des Höher Weges im Anschluss an die dortige Wendeanlage um rund 27,0 m verlängert werden.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 587 „Verl. Höher Weg“, 3. Änderung, hängt mit Begründung in der

Zeit vom **13.10.2016 bis einschließlich 14.11.2016** täglich während folgender Zeiten **Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Stadtplanung und Verkehr, Rathausplatz 2, in den Glasvitrinen zwischen den Räumen 534 und 537, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Märkischer Kreis, Stellungnahme FD 43 – Untere Naturschutzbehörde, vom 30.05.2016 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Hinweisen zur Sicherung der geplanten ökologischen Ausgleichsmaßnahmen.
- Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz, Regionalforstamt Märkisches Sauerland vom 11.05.2016 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung mit forstrechtlichen Hinweisen zu Ersatzaufforstungen.
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1), erstellt durch das Büro Stelzig aus August 2015, mit einer Vorprüfung, ob planungsrelevante Tierarten im Untersuchungsraum vorkommen und ob diese von Auswirkungen der Planung betroffen sein könnten und ob gegebenenfalls Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz erforderlich werden.
- Bodengutachten des Geologischen Büros Slach aus August 2015, mit dem Ergebnis, dass im Planänderungsgebiet eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über eine Rigole in den Untergrund möglich ist.
- Boden- und Bodenluftuntersuchung des Büros Slach aus August/September 2015, mit einer Bewertung des Gefährdungspotentials der Wirkungspfade Boden-Mensch, Boden-Nutzpflanzen, Boden-Grundwasser und Bodenluft, mit dem Ergebnis, dass die ermittelten Bodenluftgehalte eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit nicht erwarten lassen.
- Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 587 „Verl. Höher Weg“, in der die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Bebauungsplanänderung dargelegt werden.
- Umweltprüfung / Umweltbericht mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, biologische Vielfalt, Landschaft, Kul-

tur- und Sachgüter und mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlich erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vorstehende Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 587 „Verl. Höher Weg“, 3. Änderung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 29.09.2016

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

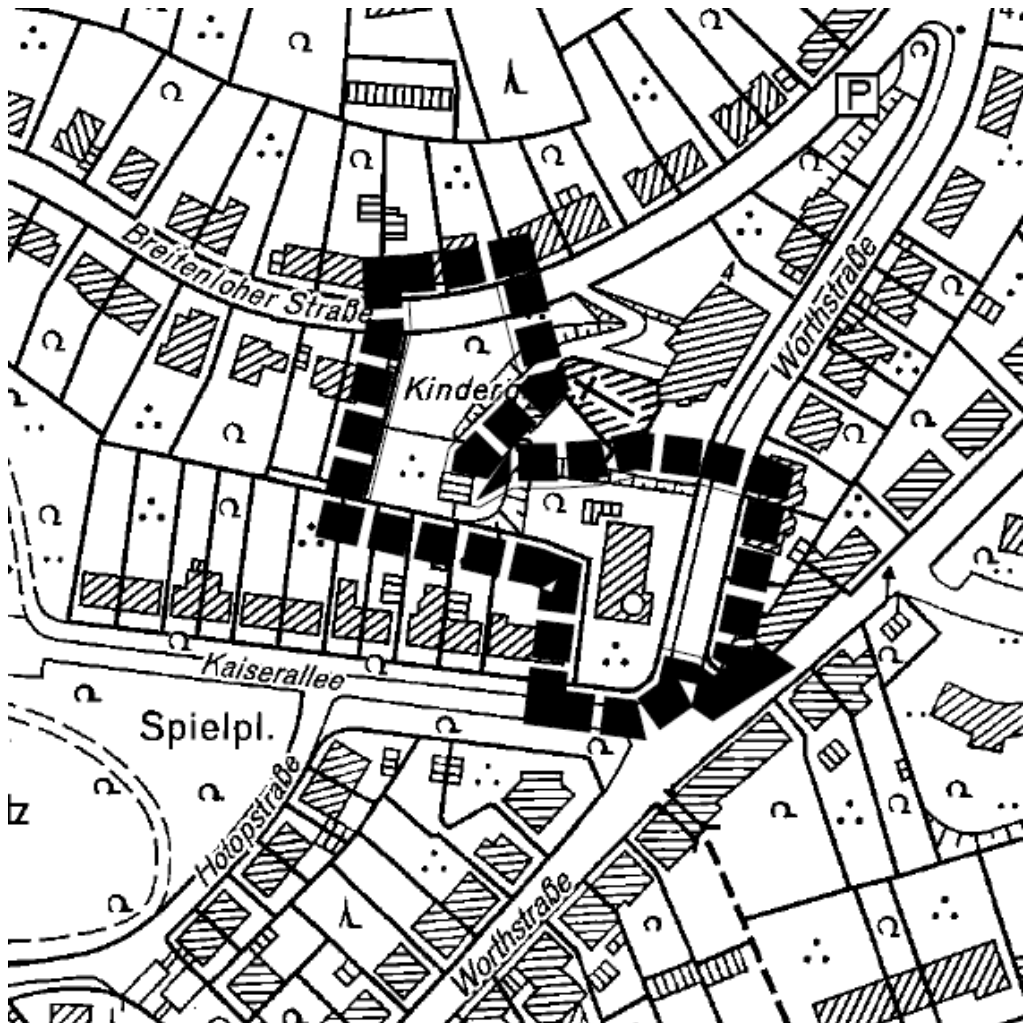
Dieser Bebauungsplanentwurf mit Begründung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus + Bürger/ Planen und Bauen/ Bauleitpläne der Stadt Lüdenscheid/ Offenliegende Bebauungsplanentwürfe“ vom 13.10.2016 bis einschließlich 14.11.2016 eingesehen werden.

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Aufstellung und Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 832 „Worthstraße/Breitenloher Straße“

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.09.2016 die öffentliche Auslegung wie folgt beschlossen:

- I. Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), soll der Bebauungsplan Nr. 832 „Worthstraße/Breitenloher Straße“ für das nachstehend skizzierte Plangebiet aufgestellt werden.



- II. Es wird festgestellt, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 832 „Worthstraße/Breitenloher Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen kann.

Die Aufstellung im beschleunigten Verfahren erfolgt ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird dabei von einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und von einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen.

- III. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 832 "Worthstraße/Breitenloher Straße", nebst beigefügter Begründung für die Dauer eines

Monats öffentlich auszulegen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von altengerechten Wohnungen zu schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 832 „Worthstraße/Breitenloher Straße“ im Bereich dieses Bebauungsplanes hängt mit Begründung in der Zeit **vom 13.10.2016 bis einschließlich 14.11.2016** täglich während folgender Zeiten **Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Stadtplanung und Verkehr, Rathausplatz 2, in den Glasvitrinen zwischen den Räumen 534 und 537, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Es liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB folgende umweltbezogene Informationen vor, die dort ebenfalls eingesehen werden können:

ingeo-consult GbR Dortmund:
Bebauungsplan Worthstraße/Breitenloher Straße in Lüdenscheid
- Erkundung der Untergrundverhältnisse, Durchführung von Versickerungsversuchen -

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung sowie zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 832 „Worthstraße/Breitenloher Straße“ im Bereich dieses Bebauungsplanes werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

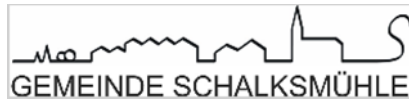
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Beschlüsse des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 29.09.2016

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Dieser Bebauungsplanentwurf mit Begründung sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus + Bürger/ Planen und Bauen/ Bauleitpläne der Stadt Lüdenscheid/ Offenliegende Bebauungsplanentwürfe“ vom 13.10.2016 bis einschließlich 14.11.2016 eingesehen werden.



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in seiner Sitzung am 26.9.2016 die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Löh-Mathagen“ nebst Begründung beschlossen.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Austausch eines Mobilfunkmastes an der Straße „Am Mathagen“ zu schaffen. Der zu ändernde Teilbereich, welcher zurzeit als „reines Wohngebiet“ festgesetzt ist, wird als „allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorgenannte Satzungsbeschluss der Bebauungsplanänderung Nr. 5 „Löh-Mathagen“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) m. W. v. 08.09.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung kann vom Tage dieser Bekanntmachung ab bei der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, Fachbereich für Planen und Bauen, Zimmer 49, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung in Kraft.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Es wird bestätigt, dass der durch den Gemeinderat am 26.9.2016 beschlossene Satzungstext zur 12. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Löh-Mathagen“ mit der Bekanntmachung übereinstimmt.

Hinweise:

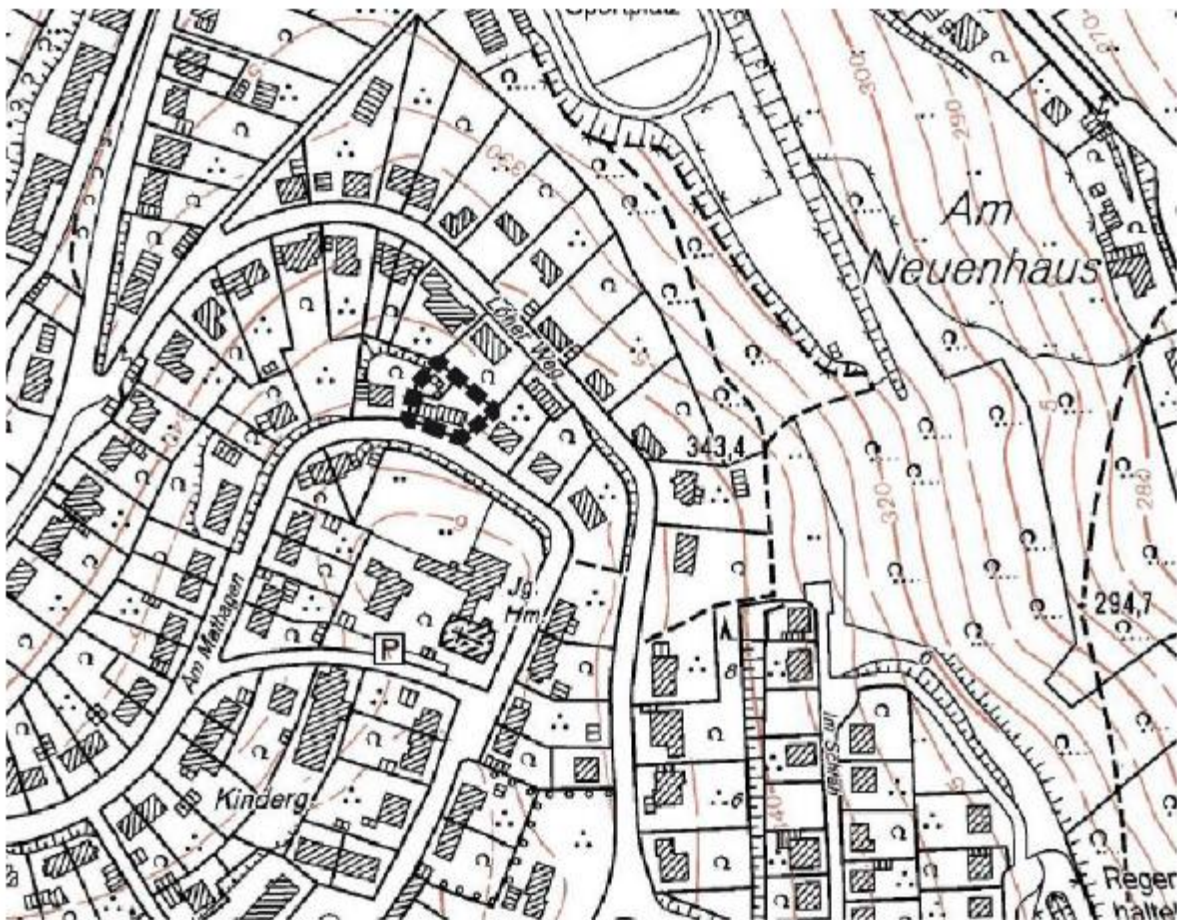
- A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen erlittener Vermögensnachteile infolge der Änderung der Satzung wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- B. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde beim Bürgermeister, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- C. Nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder ver-

später geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

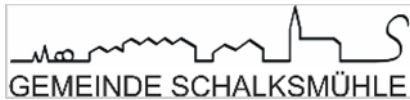
- D. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 30.09.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez. Voss



Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5
© Geobasis NRW, bearbeitet ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Freiwilliger Wehrdienst – Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 58 b des Gesetzes über die Rechtsstellung von Soldaten verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten.

Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde gem. § 58 c des Gesetzes über die Rechtsstellung von Soldaten folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Betroffen sind alle Personen des Geburtsjahrganges 1999. Für den Fall, dass keine Datenübermittlung erwünscht ist, kann vom Widerspruchsrecht gem. § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Gebrauch gemacht werden. Dafür melden Sie sich bitte umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Meldebehörde.

Bürgerbüro / Einwohnermeldeamt der Gemeinde Schalksmühle Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Schalksmühle, 27.09.2016

Der Bürgermeister

In Vertretung
Gez. Voss

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.